



Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung  
Postfach 12 03 22, 53045 Bonn

per mail:

[REDACTED]  
[REDACTED]  
Institut für Weltanschauungsrecht (ifw)  
Haus Weitblick  
Auf Fasel 16

55430 Oberwesel

Zugang  
Dahlmannstraße 4  
53113 Bonn

Postanschrift  
Postfach 12 03 22  
53045 Bonn

Tel. +49 228 - 99 535 - 0  
Fax +49 228 - 99 535 - 3500

bearbeitet von:

[REDACTED]  
Referat: Referat Z 14

IFG@bmz.bund.de

www.bmz.de

## Auskunftsersuchen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Bezug Ihr Antrag nach dem IFG vom 08. Januar 2020  
GZ: Z14 O4010 - 0289 / 001  
Bonn, 17.01.2020  
Seite 1 von 3

Sehr [REDACTED]

auf Ihren Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz vom 08. Januar 2020 ergeht folgender

### Bescheid:

1. Ihrem Antrag vom 08. Januar 2020 wird im Hinblick auf die Ziffern 1, 3 und 4 stattgegeben.
2. Ihr Antrag vom 08. Januar 2020 betreffend der Ziffern 2, 5, 6 und 7 wird abgelehnt.

### Gründe:

#### I.

Mit Ihrer Anfrage vom 08. Januar 2020 begehren Sie Zugang zu folgenden Informationen:

1. *Gültige Förderrichtlinie der globalen Zuwendungen des BMZ für die Evangelische Zentralstelle für Entwicklungshilfe (EZE) in Bonn und die Katholische Zentralstelle für Entwicklungshilfe (KZE) in Aachen.*
2. *Gültige Förderrichtlinie des BMZ für Zuwendungen oder Beauftragungen von nicht-staatlichen Hilfswerken (jenseits der EZE und KZE).*



Seite 2 von 3

3. *Programmpapiere der aktuellen mittelfristigen Planung der Förderung des BMZ von EZE und KZE sowie von weiteren nicht-staatlichen Hilfsorganisationen.*
4. *Projektliste mit jeweiligem Titel, Aktennummer und -zeichen sowie Zuwendungs- und Beauftragungshöhe (in EUR) bzgl. der Mittelempfänger EZE und KZE; Zeitraum vom 01.01.2017 bis heute.*
5. *Projektliste mit jeweiligem Titel, Aktennummer und -zeichen sowie Zuwendungs- und Beauftragungshöhe (in EUR) bzgl. des Mittelempfängers Islamic Relief Deutschland e.V.; Zeitraum vom 01.01.2017 bis heute.*
6. *Liste der mit BMZ-Mitteln geförderten Projekte nicht-staatlicher Hilfswerke, mit denen gezielt religiös Verfolgte (z.B. nach Apostasie) oder atheistische Flüchtlinge unterstützt werden; Zeitraum vom 01.01.2017 bis heute.*
7. *Gültige Liste der Verfahrensschritte im BMZ zur Prävention und Bearbeitung von evtl. Fällen bei Zuwendungsempfängern hinsichtlich der Nutzung von BMZ-Mitteln für die religiöse Verkündigung.*

Die von Ihnen beehrten Informationen zu den Ziffern 1, 3 und 4 habe ich diesem Bescheid als Anlage beigefügt.

In Bezug auf die Anlage zu Nr. 4 Ihres Antrags vom 08. Januar 2020 folgende Erläuterung:

Die Zusammenarbeit mit den Kirchen erfolgt im Rahmen einer Globalbewilligung. D.h., die kirchlichen Zentralstellen entscheiden selbständig – auf der Grundlage der zwischen BMZ und den kirchlichen Zentralstellen vereinbarten Förderrichtlinien – über den Einsatz der Mittel und handeln im Rahmen der Bewilligungsvoraussetzungen unabhängig von staatlicher Einflussnahme. Die kirchlichen Zentralstellen stehen mit dem BMZ zugleich in regelmäßigen Dialog über die aktuellen entwicklungspolitischen Schwerpunktsetzungen und Herausforderungen, die so in die Arbeit der Kirchen einfließen. Die Kirchenvorhaben erhalten vom BMZ keine „Vollfinanzierung“ d.h. die Zuwendungen des Bundes beschränken sich auf maximal 75 % - die restlichen Mittel von mind. 25 % bringen die Kirchen selbst auf.

In der als Anlage beigefügten Vorhabenübersicht sind die mit Mitteln aus dem BMZ Titel 896 04 finanzierten Vorhaben der Kirchen seit 2017 aufgeführt.

Für die von Ihnen beehrten Informationen hinsichtlich der Ziffern 2, 5, 6 und 7 liegen im Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung keine amtlichen Informationen im



Seite 3 von 3

Sinne Ihrer Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz vor.  
Begründung zu den Ziffern:

Zu Ziffer 2 und 6:

Es werden keine Zuwendungen an einzelne Hilfswerke vergeben. Die Zuwendungen zur Förderung entwicklungswichtiger Vorhaben der Kirchen gehen ausschließlich an die beiden kirchlichen Zentralstellen. Diese setzen die Mittel über die von ihnen berufenen und per Kooperationsvertrag eingebundenen Hilfswerke – d.h. überwiegend durch Misereor (für KZE) und Brot für die Welt (für EZE) – mit Partner vor Ort um.

Zu Ziffer 5:

Islamic Relief ist kein Partner oder Zuwendungsempfänger des BMZ.

Zu Ziffer 7:

Die Förderung von Maßnahmen im Bereich der kirchlichen Verkündigung („Missionierungsmaßnahmen“) mit Bundesmitteln ist per Förderrichtlinien ausgeschlossen.

II.

Diese Auskunft ergeht für Sie gebührenfrei (§ 10 Abs. 1 S. 2 IFG i.V.m der Anlage zu § 1 Abs. 1 IFGGebV, Teil A, Nr. 1.1).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Dahlmannstraße 4, 53113 Bonn einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

